

Benutzerordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bermbach

§ 1 Zweck

1. Die Gemeinde Bermbach stellt das Dorfgemeinschaftshaus zur sportlichen und sonstigen Nutzung für gesellschaftliche, kulturelle und private Zwecke nach Maßgabe dieser Benutzerordnung allen Einwohnern und Ortsvereinen zur Verfügung.
2. Die Gemeinde kann die Nutzung der Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen genehmigen, auch wenn sie nicht durch Einwohner oder Ortsvereine durchgeführt werden.
3. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

§ 2 Hausrecht

1. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann dieses Recht auf einen durch ihn Beauftragten für die Dauer der Nutzung übertragen (Veranstalter, Mieter u. a.).
2. Der Benutzungsplan der regelmäßigen Nutzungen wird durch den Bürgermeister festgelegt. Ihm obliegt die Entscheidung über die Genehmigung von Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2.

§ 3 Schlüsselordnung

Für die Einweisung in die Räumlichkeiten sowie in das Schließsystem und für die Ausgabe von Schlüsseln ist der Bürgermeister zuständig, vertretungsweise sein Stellvertreter.

§ 4 Benutzung

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden. Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für den Bereich Küche sind die dort festgelegten Regeln zu beachten.
2. Beschädigungen oder Mängel an Einrichtungen oder Geräten, die vor der Benutzung festgestellt werden oder im Laufe der Nutzung auftreten, sind unverzüglich dem Hausherrn oder dem durch ihn Beauftragten mitzuteilen.
3. Das Betreten der Räume, deren Benutzung durch die Genehmigung nicht erfasst ist bzw. deren Benutzung zur Durchführung der Veranstaltung nicht erforderlich ist, ist nicht gestattet.

4. Alle technischen Anlagen dürfen nur durch den Hausherrn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. unter dessen Aufsicht bedient werden.
5. Für den Auf- und Abbau ist der Veranstalter zuständig. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten für nachfolgende Veranstaltungen rechtzeitig geräumt und sauber sind. Müll ist vom Veranstalter sofort zu entsorgen.
6. Zur Befestigung von Dekorationen oder ähnlichem dürfen keine Nägel oder Haken in die Wand eingebracht werden. Das Bekleben der Wände, Türen und Fenster ist nicht gestattet.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften des Gaststätten- und Lebensmittelrechtes sowie des Jugend- und Brandschutzes zu beachten.
8. Der Hausherr ist berechtigt, die Einhaltung der Punkte 1 und 2 zu überprüfen. Erforderliche Nacharbeiten können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Absprache.

§ 5 Veranstaltungen

Der Veranstalter hat für die ständige Anwesenheit eines vorher benannten Verantwortlichen zu sorgen. Ihm obliegt die Meldepflicht zur Anmeldung der Veranstaltung.

Die Gemeinde kann dem Veranstalter gegebenenfalls dazu verpflichten, eine ausreichende Zahl an weiteren Kräften zu stellen, die die Einhaltung der allgemeinen Ordnung und dieser Benutzerordnung sicherstellen.

§ 6 Haftung

1. Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden am Gebäude, Inventar und Möblierung, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.
Die Gemeinde behält sich vor, Schäden im Sinne des Satzes 1 auf Kosten des Verursachers beheben zu lassen.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung geltend gemacht werden, frei, soweit es gesetzlich zulässig ist.
3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Bermbach nicht.
4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte stehen.

5. Der Veranstalter hat vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 7 Genehmigung

1. Die regelmäßige Nutzung der Einrichtung durch die Einwohner oder Ortsvereine bedarf keiner besonderen Genehmigung, solange der Belegungsplan eingehalten wird.
2. Für Veranstaltungen anderer Art ist bis spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung ein Genehmigungsantrag zu stellen. Der Antrag muss neben Termin, Dauer und Art der Veranstaltung den Namen des für die Veranstaltung Verantwortlichen enthalten.

§ 8 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Entgelt entsprechend der vorhandenen Gebührenordnung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bermbach, den

Gemeinde Bermbach

Hermann
Bürgermeister

- Siegel -